

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

22. April 2026

Nr. 17 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
061/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dörenhagen; AZ: 2025-30-0267 / Offenlegung	2 - 3
062/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	4 - 7
063/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Plangenehmigung des Antrags für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen, AZ: 66-1.332.1.PB 96	8 - 18



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



061/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 2025-30-0267 / Offenlegung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dörenhagen

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zur Zeit gültigen Fassungen, werden bei Beteiligten, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Zerlegungsvermessung des in der Gemeinde Borchlen liegenden Flurstücks mit der Bezeichnung:

Gemarkung Dörenhagen, Flur 2, Flurstück 503.

Die Grenzverhandlung fand am 08.04.2026 statt.

Von der Offenlegung ist das in der Gemeinde Borchlen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 2 gelegene Flurstück 197 betroffen. Dieses Flurstück 197 ist Nachbarflurstück zum oben genannten Teilungsflurstück.

Zwei bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzpunkte wurden erneut abgemarkt; ein neuer Grenzpunkt wurde erstmalig zur Kennzeichnung einer neuen abgehenden Flurstücksgrenze abgemarkt.

Laut aktuellem Grundbuchauszug steht das Grundstück u.a. im Eigentum von Anne Meyer, die bereits verstorben ist. Zum Zeitpunkt der Grenzverhandlung war eine rechtskräftige Rechtsnachfolge noch nicht bekannt. Eine schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzverhandlung konnte daher nicht erfolgen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle einer schriftlichen Bekanntgabe.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung als Katasterbehörde des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Gebäude A, Raum. A.09.03, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 30.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

22. April 2026

Nr. 17 / S. 3

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6250 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Niederschrift zur Grenzverhandlung vom 08.04.2026 zu nehmen und sich über die Ergebnisse der vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Klage gegen vorgenommene Abmarkungen

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Paderborn, den 14.04.2026

Im Auftrag

gez.
Dipl.-Ing. Axel Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

062/2026

gd.nrw.de



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Mai 2026 – Dezember 2027
Kreis	Paderborn
Stadt/Gemeinde	Hövelhof, Paderborn

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

22. April 2026

Nr. 17 / S. 5

Paderborn, 22.04.2026

Der Landrat
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Im Auftrag

gez.
Bröckling

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



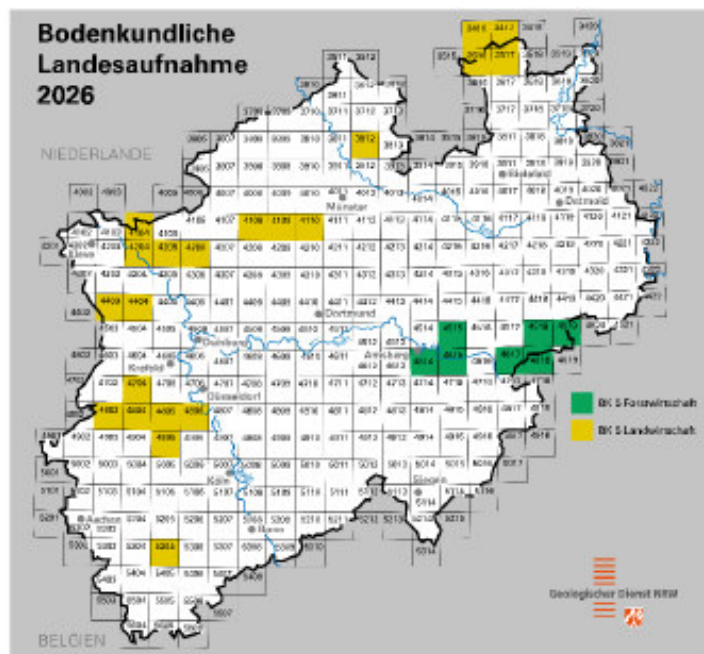
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –

Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Unsere Aktivitäten umfassen ein breites Spektrum geowissenschaftlicher Themen wie Geo-Risiken, Geothermie, Rohstoffe, Grundwasser, Baugrund, Deponien, Geotope und Böden. Hierzu erforschen wir den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung, denn Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

2026 wird der Geologische Dienst NRW im Raum Senne West Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben



ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst NRW

Der Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute Erträge liefern.

In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Die Untersuchungen werden im Auftrag des Landesbetriebes Wald und Holz NRW durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

063/2026

Plangenehmigung

Antrag gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen

I. Entscheidung

1. Plangenehmigung

Der vom Wasserverband Obere-Lippe vorgelegte Antrag für die **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen** wird nach Maßgabe der in dieser Genehmigung enthaltenen Regelungen, Nebenbestimmungen und Änderungen gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 68 bis 71 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und dem § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit den unter Ziff. 3 dieser Plangenehmigung genannten Nebenbestimmungen plangenehmigt. **Gleichzeitig wird der Gewässerstatus der Alme von Station km 7,340 km bis 8,041 km aufgehoben. Der Gewässername Alme (Gewässerkennzahl 2782) wird auf den Gewässerabschnitt der Alten Alme (Gewässerkennzahl 2782922) verlegt. Das Gewässer Alte Alme (Gewässerkennzahl 2782922) geht demnach in die Alme auf, wobei die zusätzliche Bezeichnung -Alte Lohne- für diesen Gewässerabschnitt zu führen ist.**

Diese Plangenehmigung entfaltet gem. § 74 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW Konzentrationswirkung. Sie enthält daher sämtliche nach anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen, soweit sie der Konzentration zugänglich sind.

2. Planunterlagen

Diese Plangenehmigung ergeht, sofern durch den Wortlaut dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der folgenden Unterlagen.

**Antrag auf Genehmigung nach § 68 WHG 05.07.2024
Antragsunterlagen vom 11.12.2025**

Teil I: Wasserwirtschaftliche Unterlagen

Teil I.I: Textteil

1. Erläuterungsbericht
 - 1.1. Veranlassung
 - 1.2 Grundlagen
 - 1.3 Situation
 - 1.4 Konzeption
 - 1.5 Konstruktion
 - 1.6 Naturschutzfachliche Anforderungen
 - 1.7 Bodenbewertung
 - 1.8 Kosten
 - 1.9 Zusammenfassung
 - 2.0 Quellenangabe

Teil I.II: Anhänge und Anlagen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Anhang A: Kostenberechnung | |
| 2. Anlage 1: Übersichtslageplan | M. 1 : 5.000 |
| 3. Anlage 2: Übersicht Wasserwirtschaft Planung | M. 1 : 5.000 |
| 4. Anlage 3.1: Lageplan Planung Abflussaufteilung Schweiz | M. 1 : 500 |
| 5. Anlage 3.2: Lageplan Planung Abflussaufteilung Pütt | M. 1 : 500 |
| 6. Anlage 3.3: Lageplan Planung Schloss | M. 1 : 500 |
| 7. Anlage 4.1: Regelprofile Schweiz | M. 1 : 50 |
| 8. Anlage 4.2: Regelprofil Pütt | M. 1 : 50 |
| 9. Anlage 5: Lageplan Flächenbedarf | M. 1 : 500 |

Teil II: Naturschutzfachliche Unterlagen (LBP und ASP)

Teil II.I: Textteil

1. Erläuterungsbericht
 - 1.1. Veranlassung
 - 1.2 Grundlagen
 - 1.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 1.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - 1.5 Quellenangabe

Teil II.II: Anhänge und Anlagen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Anhang A: Bewertung der planungsrelevanten Arten | |
| 2. Anlage 1: Biotoptypen Bestand | M. 1 : 1.250 |
| 3. Anlage 2: Biotoptypen Planung | M. 1 : 1.250 |

Diese Unterlagen und die darin enthaltenen Grüneinträge stellen den Plan dar und sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Befristung / Erlöschen

Mit den Arbeiten zur **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in We-
wer und Nordborchen** ist innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft dieser Plangenehmigung zu be-
ginnen. Wird innerhalb dieser Frist mit der Umsetzung nicht begonnen, tritt die Plangenehmigung gem.
§ 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft. Die Frist kann vor Ablauf auf Antrag um höchstens 5 Jahre
verlängert werden.

3.2 Allgemeine Bedingungen und Auflagen

- 3.2.1 Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Planunterlagen unter Beachtung der Prü-
fungsbemerkungen auszuführen und in Betrieb zu nehmen. Etwaige Abweichungen oder Ände-
rungen rechtlicher oder technischer Art, die während der Bauzeit notwendig werden, sind mir
als zuständiger unterer Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen (Veränderungsanzeige).
- 3.2.2 Der Gewässerausbau ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen nach den allgemein
anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die wasserbaulichen Maßnahmen sind unter
Beachtung der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – „Blaue Richt-
linie“ und den Vorgaben des „Handbuches für Querbauwerke“, dem Merkblatt DWA-M 509
einschließlich der aktuellen Erlasse - in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

22. April 2026

Nr. 17 / S. 10

- 3.2.3 Vor Baubeginn sind die örtlichen Eigentumsgrenzen festzustellen und zu markieren. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Bauarbeiten sind mir als zuständiger unterer Wasserbehörde mindestens 3 Werktage vorher per Email (umweltamt@kreis-paderborn.de) anzuzeigen. Darüber hinaus ist ein verantwortlicher sach- und fachkundiger Bauleiter vor Baubeginn zu benennen. Die telefonische Erreichbarkeit während der Bauphase ist sicherzustellen.
- 3.2.4 Gem. § 93 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) obliegt mir als unterer Umweltschutzbehörde die Aufsicht über die Anlagen, die unter das WHG fallen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Abnahme der im Rahmen der Plangenehmigung genehmigten baulichen Anlagen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Schlussabnahme bei mir zu beantragen.
- 3.2.5 Dieser Beschluss und sämtliche Unterlagen sind zur Einsichtnahme durch die Beauftragten der zuständigen Behörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren und vorzuhalten.
- 3.2.6 Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und - wenn für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich ist - die Vermessung durchführen zu lassen. Auf § 16 des Gesetzes über das Landesvermessungsgesetz und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird Bezug genommen.
- 3.2.7 Die beim Ausbau bzw. durch den Ausbau entstehenden Schäden und Nutzungsausfälle sind auf Kosten des Ausbauträgers zu beseitigen bzw. zu entschädigen.
- 3.2.8 Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend der §§ 5, 32 und 48 WHG schadlos zu lagern.
- 3.2.9 Montage- und Bauvorrichtungen sowie Baumaterialien sind bei voraussichtlichem Eintreten eines Hochwassers entsprechend zu sichern und Vorkehrungen zur Vermeidung des Abschwemmens zu treffen.
- 3.2.10 Das Bauvorhaben ist so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Antragsteller haftet für alle durch die Baumaßnahme entstehenden Schäden. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere sind die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 3.2.11 Während der Baumaßnahmen angetroffener Bauschutt oder andere landschaftsfremde Materialien sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese ist mir ggf. entsprechend nachzuweisen.

3.3 Besondere Bedingungen und Auflagen

Untere Naturschutzbehörde Kreis Paderborn

- 3.3.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Artenschutzbeitrag vom 5.12.2025, erstellt durch das Büro Sönnichsen & Weinert, ist Bestandteil dieser Plangenehmigung.
- 3.3.2 Die unter den Absätzen 3.5.1 „Vermeidung und Minimierung“ und 4.7 „Vermeidung“ vorgeschlagenen Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.
- 3.3.3 Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht. Im Rahmen der Bautätigkeit unerwartet auftretende naturschutzrechtliche Konflikte sind bei mir als Unterer Naturschutzbehörde (Kontakt: Herr Vieth, 05251-308 6642) kurzfristig anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Paderborn

- 3.3.4 In unmittelbarer Nähe der in Rede stehenden Gewässer befinden sich die eingetragenen Baudenkmäler Schloss Wewer mit seinen Nebengebäuden inkl. Gräfte, Barkhauser Str. 299 (Obj.-Nr. 286 I), und die Unterburg mit ihren Nebengebäuden, An der Alme 2, 4, 6 (Obj.-Nr. 286 II). Ebenfalls besitzen die Brückenbauwerke, der Gartenteich mit Gewächshaus, die Bau- und Pflanzbestände und die Wegeführungen Denkmalwert. Für diese Baudenkmäler nebst Nebenanlagen, Freiflächen und die Vegetation ist es wichtig, dass es durch die geänderte Wasserführung zu keinen Schäden an der historischen Substanz, z.B. durch Fundamentsetzungen infolge von Änderung der Wasserstände im Erdreich kommt. Auch dürfen die in Teilen noch wasserführenden Gräfte durch die Maßnahme nicht trockenfallen.

LWL-Archäologie für Westfalen

- 3.3.5 Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2077105, Fax: 05251 69317-99; E-Mail: lwl-archaeologie-paderborn@lwl.org , schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- 3.3.7 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Paderborn und Gemeinde Borchen als Untere Denkmalbehörde und der LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Wasserwerke Paderborn

- 3.3.8 Eine Wasserleitung kreuzt die Alme am Schloss in Wewer (ca. Station 553). Ebenfalls wird die Alme und die Lohne in Fließrichtung nach der Brücke „Auf der Schweiz“ (Station 9981, 2213) von einer Wasserleitung DN 160 gekreuzt.
In der Regel weist eine Gewässerkreuzung immer eine Deckung von min. 1,25 m zur Rohrleitung von der Gewässersohle auf. Eine Vertiefung der Gewässersohle ist in diesen Bereichen unzulässig.

Westfalen Weser Netz GmbH

- 3.3.9 Entsprechend dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen Pos. 3.4 erwähnt, kreuzt ein Stromkabel im Bereich der Brücke Auf der Schweiz (Station 9981/2193). Anhand des Übersichtslageplans kreuzt zusätzlich ein Mittelspannungs-System die Alme an der Station 393, die Alte Alme an der Station 7210 und die Lohne an der Station 93. In der Regel weist eine Gewässerkreuzung eine Deckung zur Gewässersohle von mind. 1,25m auf. Eine Überbauung oder Veränderung der Tiefenlage der Gewässersohle ist in diesen Abschnitten unzulässig.

Kreisfischereiberater

- 3.3.10 Zum Schutz der Reproduktion der heimischen Äsche, ist eine Bauzeit in der Laichzeit der Äsche vom 01.03. bis zum 30.04. eines jeden Jahres untersagt.
- 3.3.11 Sofern innerhalb der Umsetzung der Maßnahmen temporär oder dauerhaft vereinzelnde Gewässerabschnitte trockengelegt werden müssen, sind diese Abschnitte zunächst elektronisch abzufischen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

- 3.3.12 Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet www.telekom.de. Eine Umlegung, Erneuerung oder Änderung unserer Versorgungsleitungen/Anlagen ist nicht vorgesehen. Sofern eine Umlegung oder Erneuerung unserer Versorgungsleitungen/Anlagen erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an unser Funktionspostfach in Münster unter: PTI-Mstr-Bauleitplanung@telekom.de.

3.4 Hinweise allgemein

- 3.4.1 Falls bei der Bauausführung Änderungen notwendig werden, die eine wesentliche Abweichung von den plangenehmigten Unterlagen (Planunterlagen) darstellen, bedürfen diese einer erneuten Plangenehmigung. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Plangenehmigungsbehörde von einem neuen Plangenehmigungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
- 3.4.2 Es wird insbesondere auf die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verwiesen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 3.4.3 Schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung und nachteilige Veränderung des Bodengefüges beim Auf- oder Einbringen sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Boden sind durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern. Bei den Erdarbeiten sind die Anforderungen der DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten und der DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial zu beachten.
- 3.4.4 Bei der Herstellungs- und Entwicklungspflege sollte besonders darauf geachtet werden, dass sich keine Neobiota im Gewässer und in der Aue ansiedeln und ausbreiten.

- 3.4.5 Es ist sicherzustellen, dass durch die geplante eigendynamische Gewässerentwicklung und die eventuell damit verbundenen Uferabbrüche keinesfalls die Flächen Dritter betroffen werden. Zur Verhinderung sind gegebenenfalls rechtzeitig Ufersicherungsmaßnahmen vorzunehmen.
- 3.4.6 Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
- 3.4.7 Nach § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) ist das Auf- und Einbringen von Oberboden auf Böden anzeigepflichtig. Die Anzeige ist bei mir als unterer Bodenschutzbehörde per E-Mail (umweltamt@kreis-paderborn.de) zu stellen.
- 3.4.8 Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

II. Begründung

1. Verfahren

Der Wasserverband Obere-Lippe hat die Durchführung eines Gewässerausbauverfahrens gem. § 68 WHG für die oben genannte Maßnahme beantragt.

Nach Vorprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit im Verfahren hat der Kreis Paderborn die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- Stadt Paderborn
- Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
- Wasserwerke Paderborn
- Bezirksregierung Detmold
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westnetz GmbH
- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL-Archäologie Westfalen

Daneben wurden die betroffenen Flächeneigentümer und Anlieger der Maßnahme sowie die in Betracht kommenden Fachämter des Kreises Paderborn eingebunden. Die dabei vorgetragenen Stellungnahmen sind nach Prüfung und Abwägung in die Genehmigung eingeflossen.

1.1 Notwendigkeit der Plangenehmigung

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um keine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gem. § 68 Abs. 2 WHG kann für Gewässerausbauvorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Von dieser Möglichkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden.

Zur Erteilung einer Plangenehmigung müssen gem. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1) Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- 2) das Benehmen hergestellt worden ist
 - a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
 - b) mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 ([GV. NRW. S. 568](#)), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 934](#)) neu gefasst worden ist, bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind und
- 3) nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 entsprechen muss.

Diese vom Gesetzgeber genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist für die **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen** eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Die Entscheidung über diese Vorprüfung ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange wurde ebenfalls hergestellt. Benehmensherstellung in diesem rechtlichen Sinne bedeutet, dass den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Eine Bindung an die Stellungnahme besteht nicht. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergeben keine Gründe, die eine Versagung der beantragten

Genehmigung erforderlich machen oder die nicht durch Nebenbestimmungen geregelt werden können.

1.2 Umfang der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung für einen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 WHG erstreckt sich auf das Ausbaurvorhaben mit seinen Bestandteilen sowie auf sonstige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Ausbaurvorhabens notwendig werden. Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend plangenehmigt. Dies gilt ausdrücklich auch für die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gem. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW. Das entspricht auch dem für das Plangenehmigungsverfahren geltenden Grundsatz der Problembewältigung, wonach in eine Planung in umfassender Weise alle Gesichtspunkte einzubeziehen sind, die zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind.

Da die Plangenehmigung gem. § 74 Abs. 6 des VwVfG NRW mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung im Sinne der §§ 71 und 71a WHG ansonsten die Rechtswirkungen einer Planfeststellung entfaltet, wächst ihr auch Konzentrationswirkung zu. Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW wird durch

die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

1.3 Zuständigkeit der Plangenehmigungsbehörde

Meine Zuständigkeit für die Plangenehmigung des Gewässerausbaus ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Nach den Vorgaben des UVPG NRW war eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen, so dass meine Zuständigkeit vorliegend gegeben ist.

2. Materielle rechtliche Bewertung

2.1 Planrechtfertigung

Die **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen** muss sich am Fachplanungsrecht messen lassen und nach diesen gesetzlichen Planungszielen erforderlich sein. Erforderlich ist ein Vorhaben, wenn es nach objektiven Kriterien vernünftig und geboten ist.

Die geplanten ökologischen Verbesserungen stehen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und den Forderungen zur Zielerreichung eines guten ökologischen Potentials der erheblich veränderten Gewässer und dienen somit der Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

2.2 Planungsleitsätze

Zwingende Versagungsgründe stehen der Genehmigung der beantragten Maßnahme nicht entgegen. Gem. § 68 Abs. 3 WHG ist die Plangenehmigung zu versagen, sofern von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder der Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auenwäldern, zu erwarten ist.

Ziel der Maßnahme ist die **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Alme und Lohne** um damit einen guten Zustand der Gewässer herzustellen. § 67 WHG und § 71 LWG NRW normieren Grundsätze, die bei einem Gewässerausbau zu beachten sind und nennt in § 68 Abs. 3 WHG Versagensgründe.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die geplante Maßnahme entspricht den wasserrechtlichen Zielvorgaben, die Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG und § 71 LWG NRW werden somit erfüllt. Wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit und den Anliegern dient, steht § 68 Abs. 3 WHG dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die ökologische Verbesserung dient der Erreichung der Ziele nach § 27 WHG.

2.3 Abwägung

Wie in den vorstehenden Begründungen ausgeführt, stehen dem geplanten Vorhaben keine zwingenden Versagungsgründe entgegen. Gleichwohl hat eine Abwägung des Für und Wider der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen und der durch das Vorhaben berührten privaten Belange stattzufinden. Dieser Abwägungsvorgang resultiert aus dem Wesen der gebotenen rechtsstaatlichen Plangenehmigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Interessen und private Belange sind in ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten. Ein Ausgleich kollidierender Interessen und Belange ist herbeizuführen, wobei der Ausgleich so vorgenommen werden muss, dass er nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der betroffenen öffentlichen Interessen und Belange steht.

Die privaten Belange der Anliegerin der Maßnahme - Isa Maria Freifrau von Elverfeldt (Grundstückseigentümerin Gemarkung Wewer, Flur 3, Flurstück 1469) - wurden mir mit Schreiben vom 19.01.2026 und 16.03.2026 übersandt. Die schriftlichen Anmerkungen und Einwendungen der Anliegerin habe ich bei meinem Ortstermin am 09.03.2026 hinreichend erörtert und mit meinem Schreiben vom 26.03.2026 abschließend bewertet. Es gibt keine fachlichen Anhaltspunkte, dass durch die Gewässerausbaumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen für die Anliegerin ausgelöst werden.

Die Grundlagen für den Abwägungsprozess und sein Ergebnis bilden die Antragsunterlagen sowie sämtliche im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse ab.

In Würdigung aller im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse liegt das Vorhaben im Allgemeinwohlinteresse. Es ist als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten. Rechtsvorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Soweit andere Allgemeinwohlbelange von dem Vorhaben berührt oder betroffen werden, kann ihnen durch die in den plangenehmigten Antragsunterlagen vorgesehenen sowie die in den Nebenbestimmungen getroffenen Schutzmaßnahmen überwiegend entsprochen werden.

Nachteilige Wirkungen auf ein Recht oder andere nachteilige Wirkungen, die durch Nebenbestimmungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Gestaltung des Vorhabens und in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmungen werden die schutzwürdigen Belange gewürdigt und beachtet.

Andere Gründe, die bei der Abwägung zu einer negativen Entscheidung über den Antrag führen könnten oder müssten, sind weder im Verfahren vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Dies berücksichtigend, wird das öffentliche Interesse an der **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen** höher bewertet als entgegenstehende andere Belange.

Weitere von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange werden auf das unabdingbare Maß begrenzt und sind hinnehmbar.

2.4 Gesamtergebnis

Insgesamt sind nach Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens keine Gründe bekannt, die eine Versagung der beantragten Genehmigung erfordern bzw. denen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann. Es wurden keine Gründe vorgetragen, die eine Versagung der **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen** erfordern.

Die Plangenehmigung wird deshalb hiermit erteilt.

III. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 6 Satz 1 GebG NRW kann aus Gründen der Billigkeit Gebührenbefreiung zugelassen werden. Nach § 6 Satz 2 GebG NRW gilt diese Möglichkeit auch für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

Da der Wasserverband Obere Lippe als Antragsteller der Plangenehmigung Aufgaben übernimmt, die grundsätzlich originäre Aufgabe des Kreises Paderborn sind, liegt die Durchführung der **Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen** im besonderen öffentlichen Interesse des Kreises Paderborn.

Mithin ergeht diese Plangenehmigung gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Bröckling

Anlage

Fundstellen der angewendeten Rechtsvorschriften

1. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung
2. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926) in der zurzeit gültigen Fassung
3. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 268) in der zurzeit gültigen Fassung
4. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung
5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung
6. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung
8. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung
9. Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der zurzeit gültigen Fassung
10. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
11. Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe
12. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn